



Die hessische Sozialgerichtsbarkeit 2022/2023



Herausgeber: Hessisches Landessozialgericht
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt

Redaktion: Dr. Jutta Mauer

Gestaltung: Silke Freit

Stand: Mai 2023

Übersicht

Vorwort	3
I. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit – Geschäftsentwicklung 2022	5
1. Überblick	5
a) Eingänge	5
b) Erledigungen	5
c) Bestand anhängiger Verfahren	5
d) Richterplanstellen	5
2. Die hessischen Sozialgerichte	6
a) Allgemein	6
b) Verfahrensdauer	6
c) Verfahrensausgang	6
Diagramm: Eingänge 2004 bis 2022	7
Diagramm: Erledigungen 2004 bis 2022	8
Diagramm: Bestand 2004 bis 2022	9
Diagramm: Richterplanstellen 2004 bis 2022	10
d) Eingangszahlen nach Rechtsgebieten	11
Diagramm: Rechtsgebiete	12
3. Das Hessische Landessozialgericht	13
a) Allgemein	13
b) Verfahrensdauer	13
c) Verfahrensausgang	13
Diagramm: Eingänge 2004 bis 2022	14
Diagramm: Erledigungen 2004 bis 2022	15
d) Eingangszahlen nach Rechtsgebieten	16
Diagramm: Rechtsgebiete	17
II. Ereignisse und Projekte in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit	18
1. Der Weg in die digitale Welt	18
2. Generationswechsel in Richterschaft und nichtrichterlichem Dienst	20
3. Ausstellungen im Landessozialgericht	21
III. Wir über uns	22
1. Eigenständige Gerichtsbarkeit	22
2. Die Sozialgerichtsbarkeit in Hessen	22
3. Das sozialgerichtliche Verfahren	22
4. Die sachliche Zuständigkeit	23
Presseinformationen 2022	24

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im dritten Jahr der Corona-Pandemie hat sich die hessische Sozialgerichtsbarkeit erfolgreich den besonderen Anforderungen im Spannungsfeld von Justizgewährleistungsanspruch und Gesundheitsschutz gestellt: Trotz der durch die Pandemie erschwerten Bedingungen haben die sieben hessischen Sozialgerichte sowie das Hessische Landessozialgericht auch im vergangenen Jahr erheblich mehr Verfahren erledigt als im gleichen Zeitraum neu eingegangen sind. So konnte der Bestand anhängiger Verfahren um 9 % reduziert werden. Dies ist ein sehr beachtliches Ergebnis und unterstreicht in besonderem Maße die Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen. Mein besonderer Dank gilt dabei allen Beschäftigten, die auch im vergangenen Jahr mit ihrem großartigen Einsatz hierzu beigetragen haben.

Zugleich hat die hessische Sozialgerichtsbarkeit bereits einen großen Teil des Weges *in die digitale Welt* zurückgelegt. Das papierlose Büro ist bereits in Sicht (mehr dazu Seite 18 f.). Der Umstellungsprozess im laufenden Justizbetrieb - ein „Radwechsel während der Fahrt“ - fordert allerdings viel von allen Beschäftigten. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit stellt sich dieser Aufgabe erfolgreich. Ich bin sehr dankbar für das außerordentliche Engagement und freue mich sehr über die große Bereitschaft, zur Modernisierung der Justiz beizutragen.

Von zentraler Bedeutung für die kommenden Jahre wird schließlich der demographische Wandel und die damit verbundene Nachbesetzung offener Stellen in der Richterschaft und ganz besonders im nichtrichterlichen Dienst an den hessischen Sozialgerichten und dem Hessischen Landessozialgericht sein (mehr hierzu Seite 20 f.). Wenn die Nachwuchsgewinnung auch in Zeiten des Fachkräftemangels gelingt, kann die hessische Sozialgerichtsbarkeit auch weiterhin in gleichem Maße ihren Beitrag dazu leisten, dass Rechtsschutz für die Menschen in existentiellen Fragen sichergestellt ist.

Dr. Alexander Seitz,
Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

I. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit – Geschäftsentwicklung 2022

1. Überblick

a) Eingänge

Im Jahr **2022** sind an den hessischen **Sozialgerichten** (1. Instanz) **18.593 neue Verfahren** (Klage- und Eilverfahren) eingegangen. Gegenüber den Eingängen im Jahr 2021 (20.120) ist dies ein **Rückgang um 8 %**.

Beim **Landessozialgericht** (2. Instanz) sind **1.846 neue Verfahren** im vergangenen Jahr eingegangen und damit 11 % weniger als im Jahr 2021 (2.077).

b) Erledigungen

Die hessischen **Sozialgerichte** haben im Jahr 2022 **21.360 Verfahren** erledigt (2021: 23.903). Am **Landessozialgericht** konnten im vergangenen Jahr **1.920 Verfahren** abgeschlossen werden (2021: 2.114).

Die Erledigungen übersteigen damit deutlich die Eingänge.

c) Bestand anhängiger Verfahren

Der Bestand anhängiger Verfahren bei den **Sozialgerichten** betrug Ende des vergangenen Jahres **29.061 Verfahren** (2021: 31.824). Trotz der durch die Corona-Pandemie erschwerten Bedingungen konnte damit auch im vergangenen Jahr der Bestand an den Sozialgerichten **erheblich abgebaut** werden (rund 9 %).

Am **Landessozialgericht** waren Ende des vergangenen Jahres noch **2.091 Verfahren** anhängig und damit ebenfalls weniger als im Jahr 2021 (2.165).

d) Richterplanstellen

Im Jahr 2022 standen den **Sozialgerichten 84 Richterplanstellen** (sowie zwei bis zum 30.9.2023 befristete Stellen) und dem **Landessozialgericht 32 Richterplanstellen** zur Verfügung.

2. Die hessischen Sozialgerichte

An den Sozialgerichten (1. Instanz) hat sich die Geschäftssituation in den Jahren 2013 bis 2022 wie folgt entwickelt:

a) Allgemein

Verfahren einschließlich einstweiliger Rechtsschutz	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Eingänge	23.269	22.846	23.712	23.289	22.402	27.879	26.835	23.245	20.120	18.593
Erledigungen	23.061	22.867	23.186	22.036	21.797	22.518	25.802	23.758	23.903	21.360
Bestand am 31.12.	27.325	27.306	27.841	29.099	29.706	35.071	36.108	35.607	31.824	29.061

b) Verfahrensdauer

Die **Klageverfahren** konnten im Jahr 2022 im Durchschnitt innerhalb von **19,6 Monaten abgeschlossen** werden (2021: 18,3 Monate). Die **Eilverfahren** wurden innerhalb von **1,6 Monaten** (2021: 1,4 Monate) erledigt.

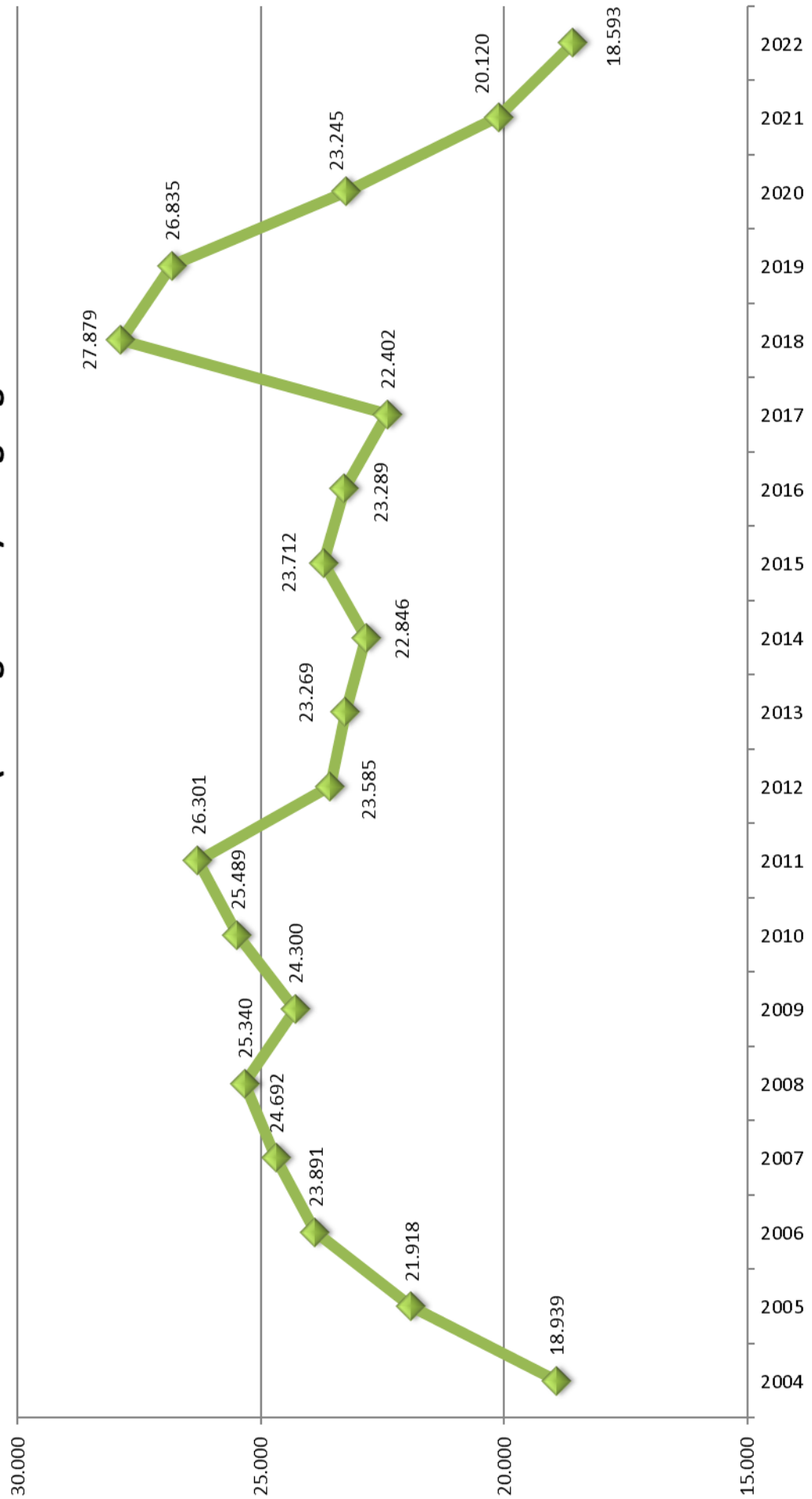
c) Verfahrensausgang

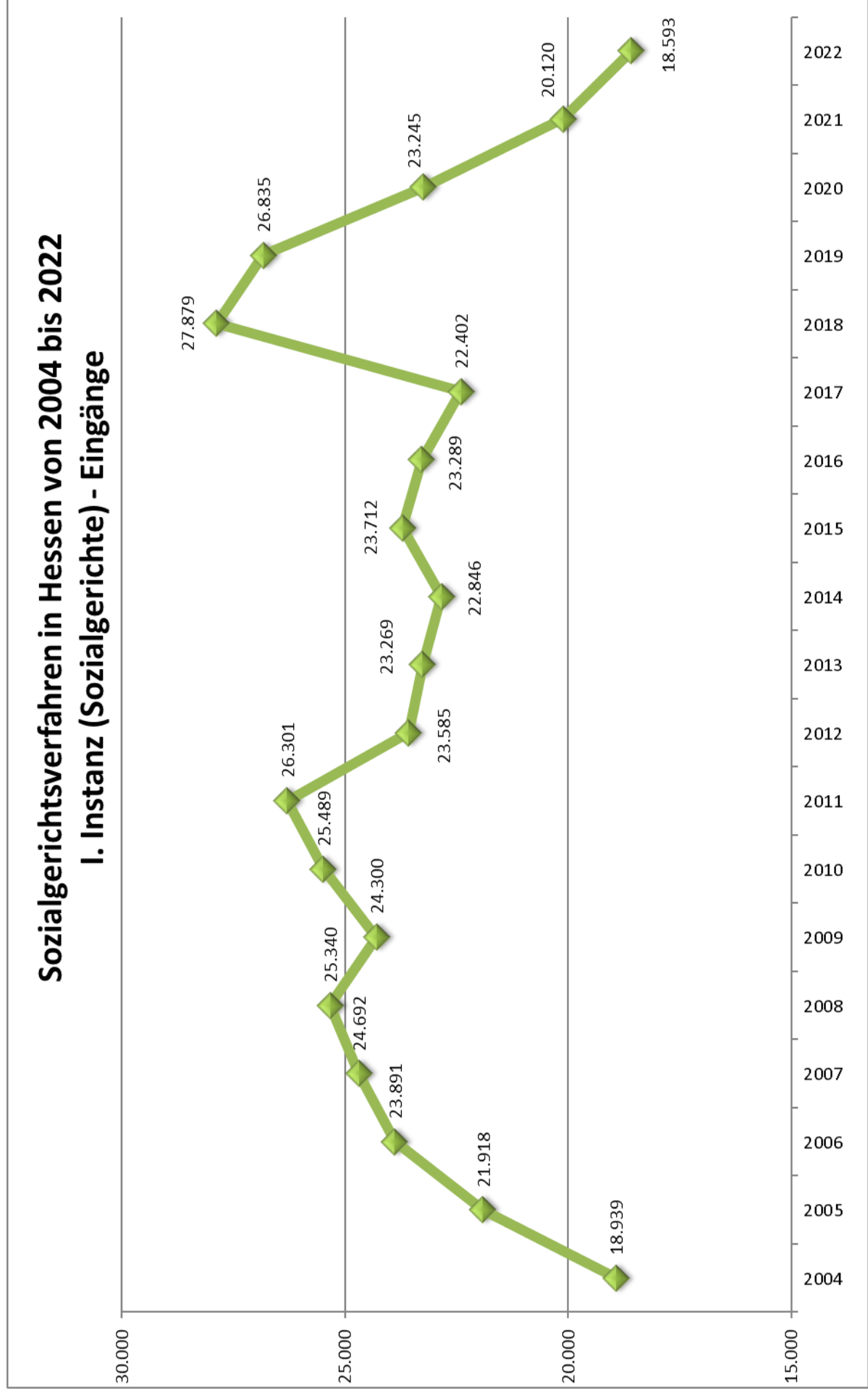
20 % der Klageverfahren sind durch eine **gerichtliche Entscheidung** (Urteil oder Gerichtsbescheid) beendet worden. Davon haben die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten in 11 % ganz und in weiteren 6 % teilweise obsiegt.

In den **Eilverfahren** ist in **44 %** ein **Beschluss** ergangen, wobei die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten davon in 12 % ganz und in weiteren 7 % teilweise erfolgreich waren.

Darüber hinaus ist ein erheblicher Anteil der Verfahren mit gerichtlichem Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahmeerklärung oder übereinstimmenden Erledigungserklärungen beendet worden.

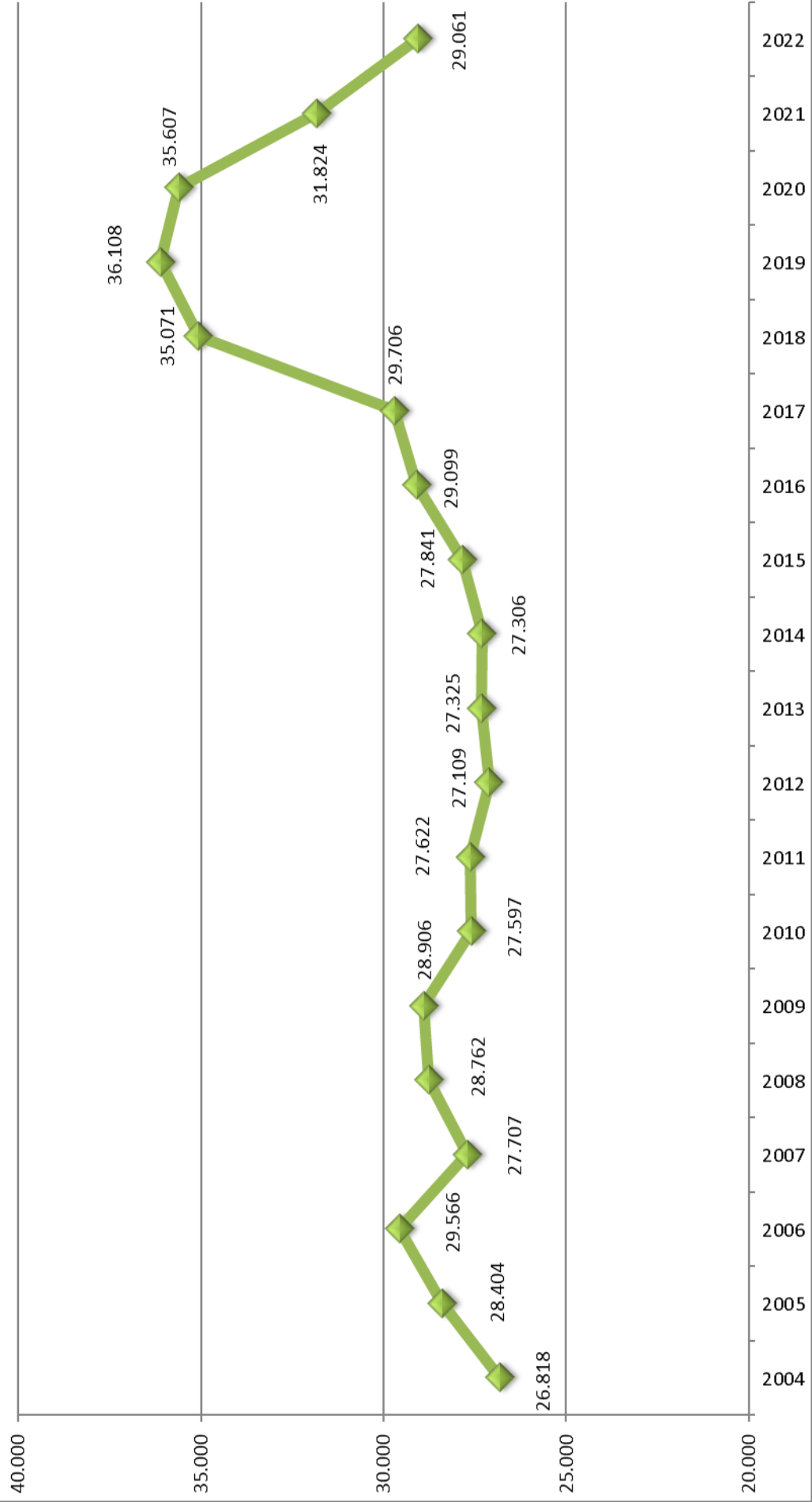
Sozialgerichtsverfahren in Hessen von 2004 bis 2022 I. Instanz (Sozialgerichte) - Eingänge



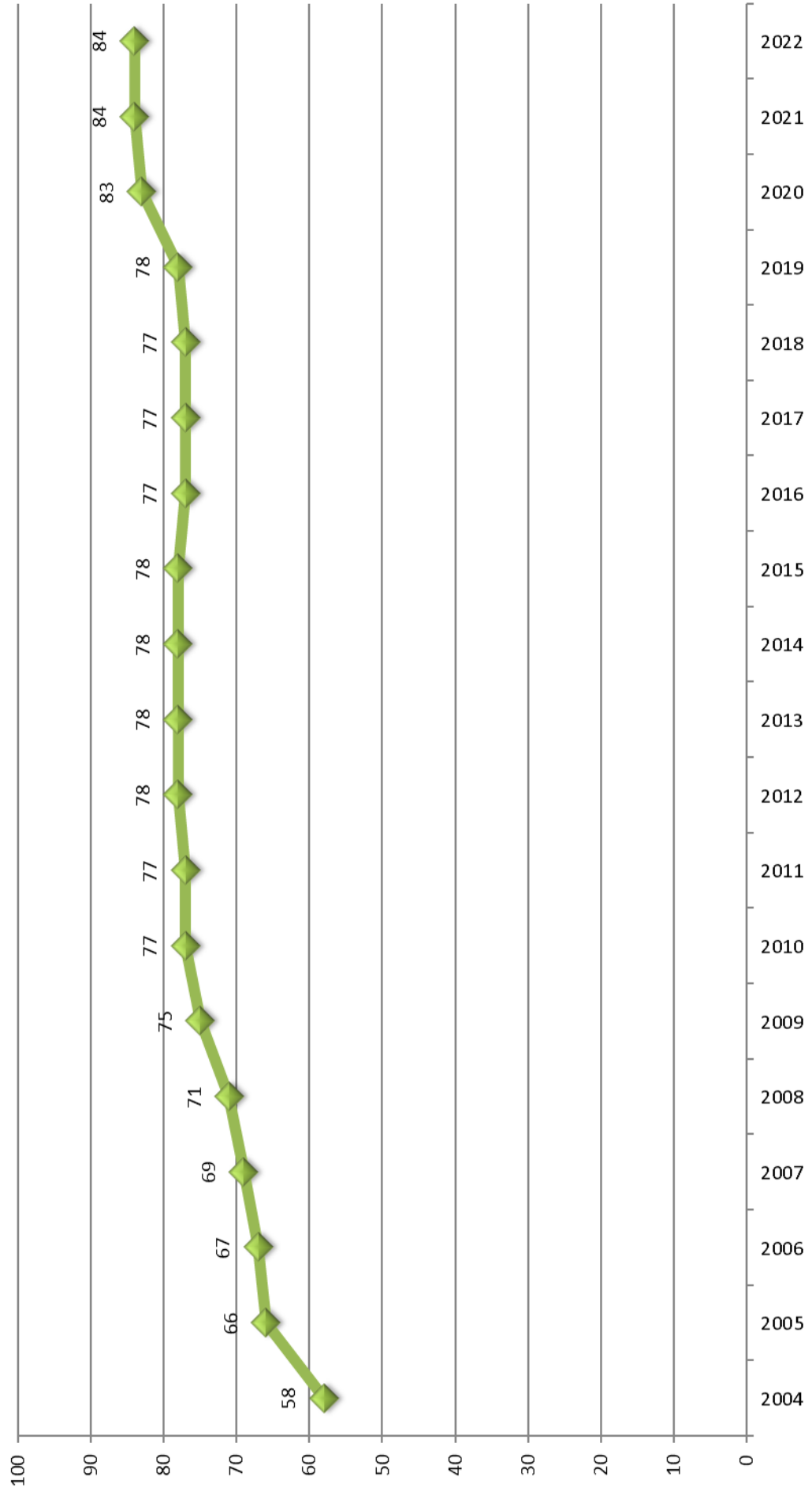


2018 und 2019 standen zusätzlich zwei befristete Richterplanstellen zur Verfügung.

Sozialgerichtsverfahren in Hessen von 2004 bis 2022 I. Instanz (Sozialgerichte) - Bestand



Sozialgerichtsverfahren in Hessen von 2004 bis 2022 I. Instanz (Sozialgerichte) - Richterplanstellen



d) Eingangszahlen nach Rechtsgebieten

Der Geschäftsanfall der Jahre 2013 bis 2022 an den hessischen Sozialgerichten verteilt sich auf die einzelnen Rechtsgebiete (Schwerpunkte) wie folgt:

Rechtsgebiet	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Rentenversicherung	3.349	3.253	3.514	3.131	3.083	2.538	2.702	2.355	2.206	2.159
Krankenversicherung ^{*)}	3.626	3.739	4.491	4.240	4.560	10.720	9.806	6.950	5.806	4.703
Unfallversicherung	1.324	1.229	1.187	1.220	1.258	1.144	1.062	1.117	1.001	908
Schwerbehindertenrecht	3.130	2.988	2.690	2.947	2.567	2.987	2.875	2.987	2.431	2.411
Arbeitsförderung (SGB III)	1.816	1.474	1.509	1.544	1.639	1.523	1.433	1.494	1.621	1.503
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	7.015	7.287	7.023	6.793	6.530	6.136	6.104	5.058	3.910	3.425
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie Asylbewerberleistungs-Gesetz (AsylbLG)	1.394	1.344	1.397	1.463	1.229	1.187	1.311	1.391	1.474	1.288

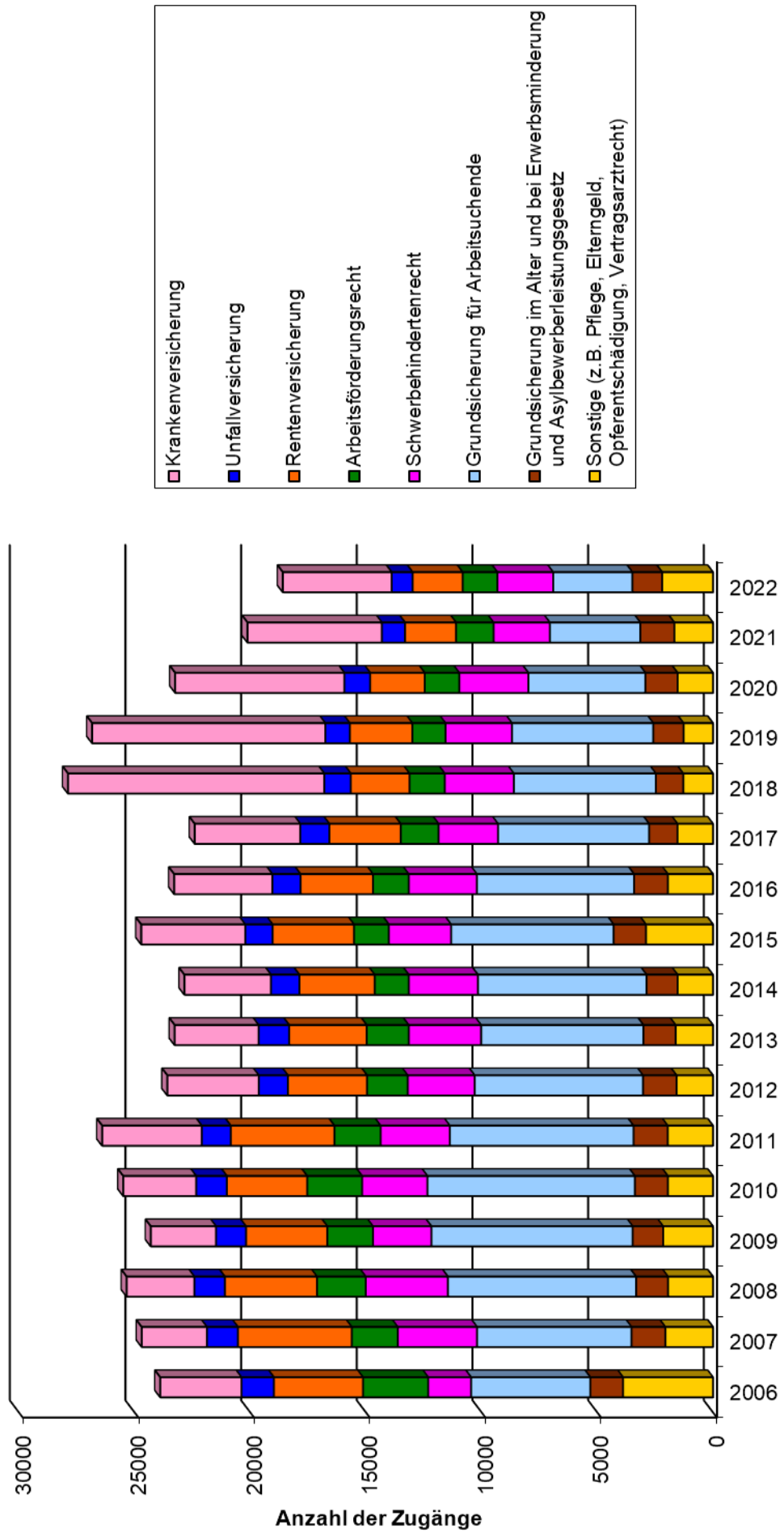
^{*)} bis 31.12.2017 einschl. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen gemäß §§ 28 p und q SGB IV

Im Jahr 2022 sind **in den meisten Rechtsgebieten weniger** neue Verfahren eingegangen als im Vorjahr:

Rentenversicherungsrecht	- 2 %
Krankenversicherungsrecht	- 19 %
Unfallversicherungsrecht	- 9 %
Schwerbehindertenrecht	- 1 %
Arbeitsförderung (SGB III)	- 7 %
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	- 12 %
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und AsylbLG	- 13 %

Wenngleich im Bereich des **Krankenversicherungsrechts** der größte Rückgang zu verzeichnen ist, bleibt dies das Rechtsgebiet mit den meisten neu eingegangenen Verfahren (25 %). **Jedes 4. Verfahren betrifft krankenversicherungsrechtliche Fragen.**

**Jahresstatistik - Rechtsgebiete
I. Instanz (Sozialgerichte)**



3. Hessisches Landessozialgericht

Am Landessozialgericht (2. Instanz) hat sich die Geschäftssituation in den Jahren 2013 bis 2022 wie folgt entwickelt:

a) Allgemein

Verfahren einschließlich einstweiliger Rechtsschutz	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Eingänge	2.191	2.116	2.230	2.117	1.995	2.277	2.003	1.960	2.077	1.846
Erledigungen	2.112	2.103	2.228	2.235	2.236	1.978	2.030	1.987	2.114	1.920
Bestand am 31.12.	2.301	2.314	2.316	2.199	1.958	2.256	2.229	2.201	2.165	2.091

b) Verfahrensdauer

Die **Berufungsverfahren** konnten im Durchschnitt innerhalb von **15,1 Monaten** abgeschlossen werden (2021: 15,3 Monate). Die **Eilverfahren** wurden - wie im Vorjahr - durchschnittlich innerhalb von **1,8 Monaten** erledigt.

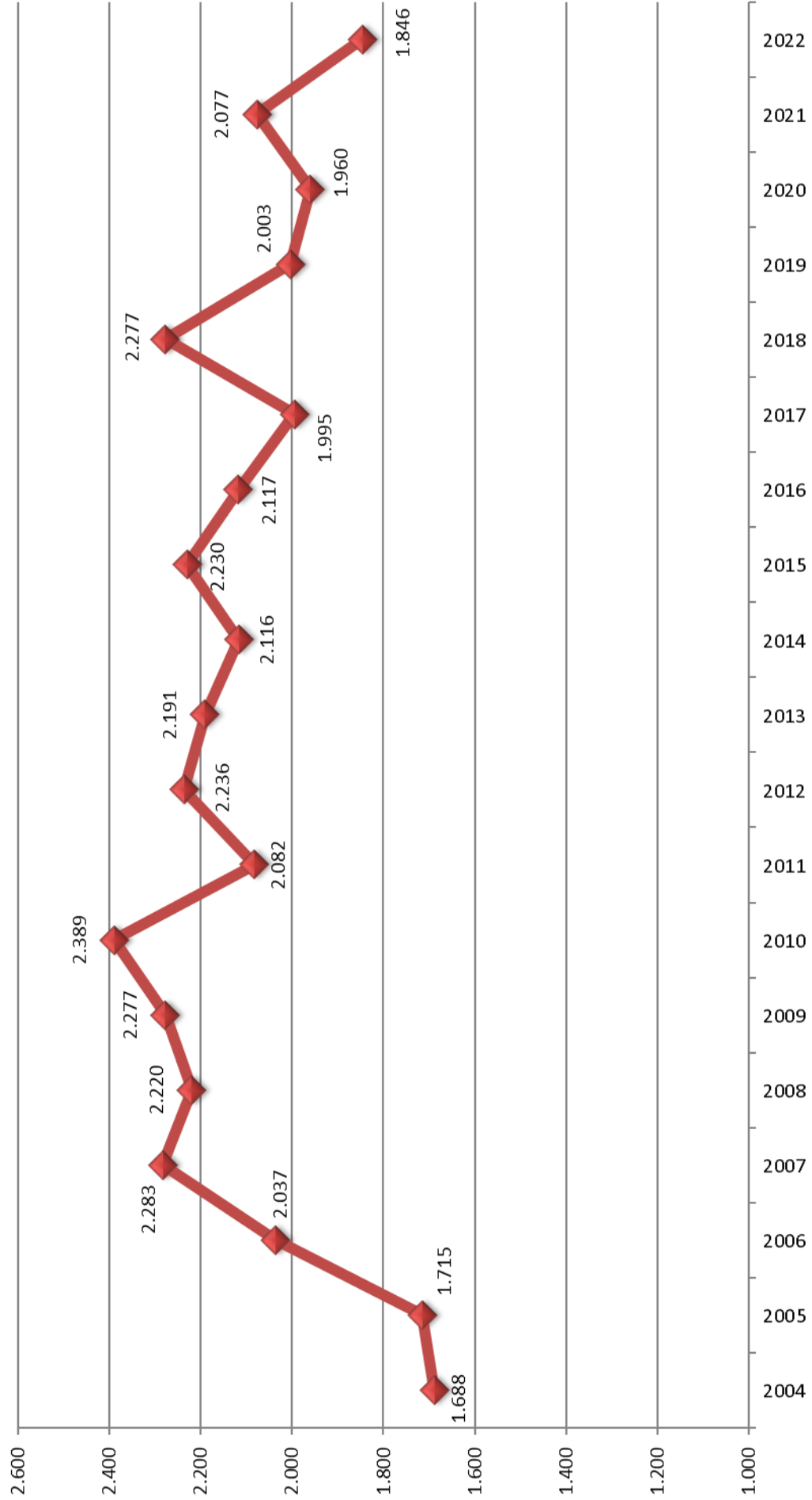
c) Verfahrensausgang

In 40 % der Berufungsverfahren ist eine **gerichtliche Entscheidung** (Urteil oder Beschluss) ergangen. Davon haben die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten in 6 % ganz und in weiteren 2 % teilweise obsiegt.

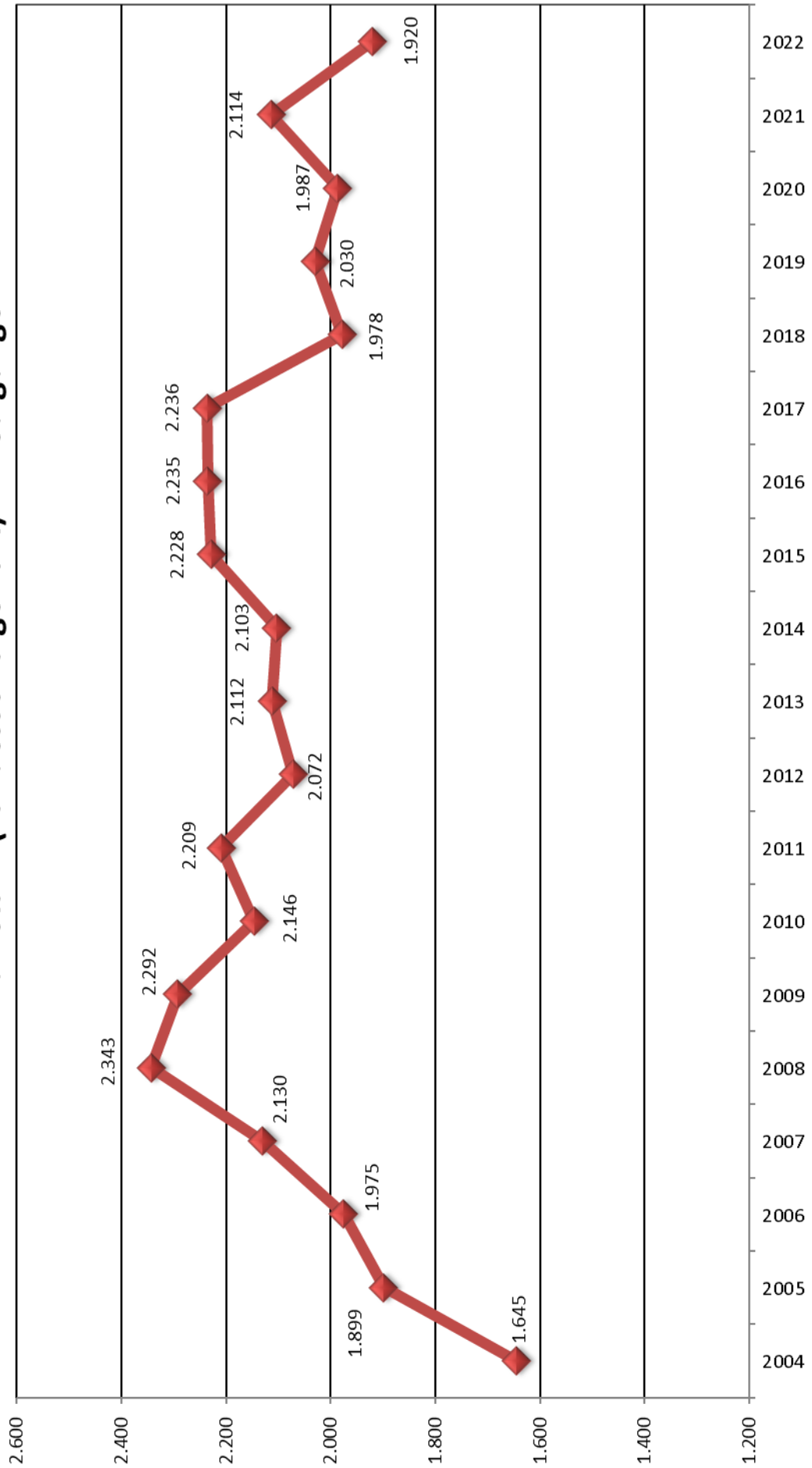
75 % der Eilverfahren sind durch Beschluss beendet worden, wobei die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten davon in 5 % ganz und in weiteren 5 % teilweise erfolgreich waren.

Auch in der zweiten Instanz ist ein erheblicher Anteil der Verfahren mit gerichtlichem Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahmeerklärung oder übereinstimmenden Erledigungserklärungen beendet worden.

Sozialgerichtsverfahren in Hessen von 2004 bis 2022 II. Instanz (Landessozialgericht) - Eingänge



Sozialgerichtsverfahren in Hessen in 2004 bis 2022 II. Instanz (Landessozialgericht) - Erledigungen



d) Eingangszahlen nach Rechtsgebieten

Der Geschäftsanfall der Jahre 2013 bis 2022 am Landessozialgericht verteilt sich auf die einzelnen Rechtsgebiete (Schwerpunkte) wie folgt:

Rechtsgebiet	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Rentenversicherung	423	373	371	344	368	391	301	319	270	313
Krankenversicherung*)	342	384	362	483	458	636	398	327	336	332
Unfallversicherung	210	193	250	230	197	199	192	221	227	195
Schwerbehindertenrecht	128	118	130	132	134	137	144	130	168	132
Arbeitsförderung (SGB III)	135	124	100	84	89	94	92	94	167	84
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	533	588	681	486	419	474	430	444	429	360
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und Asylbewerberleistungs- gesetz	270	179	214	183	182	168	231	209	207	160

*) bis 31.12.2017 einschl. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen gemäß §§ 28 p und q SGB IV

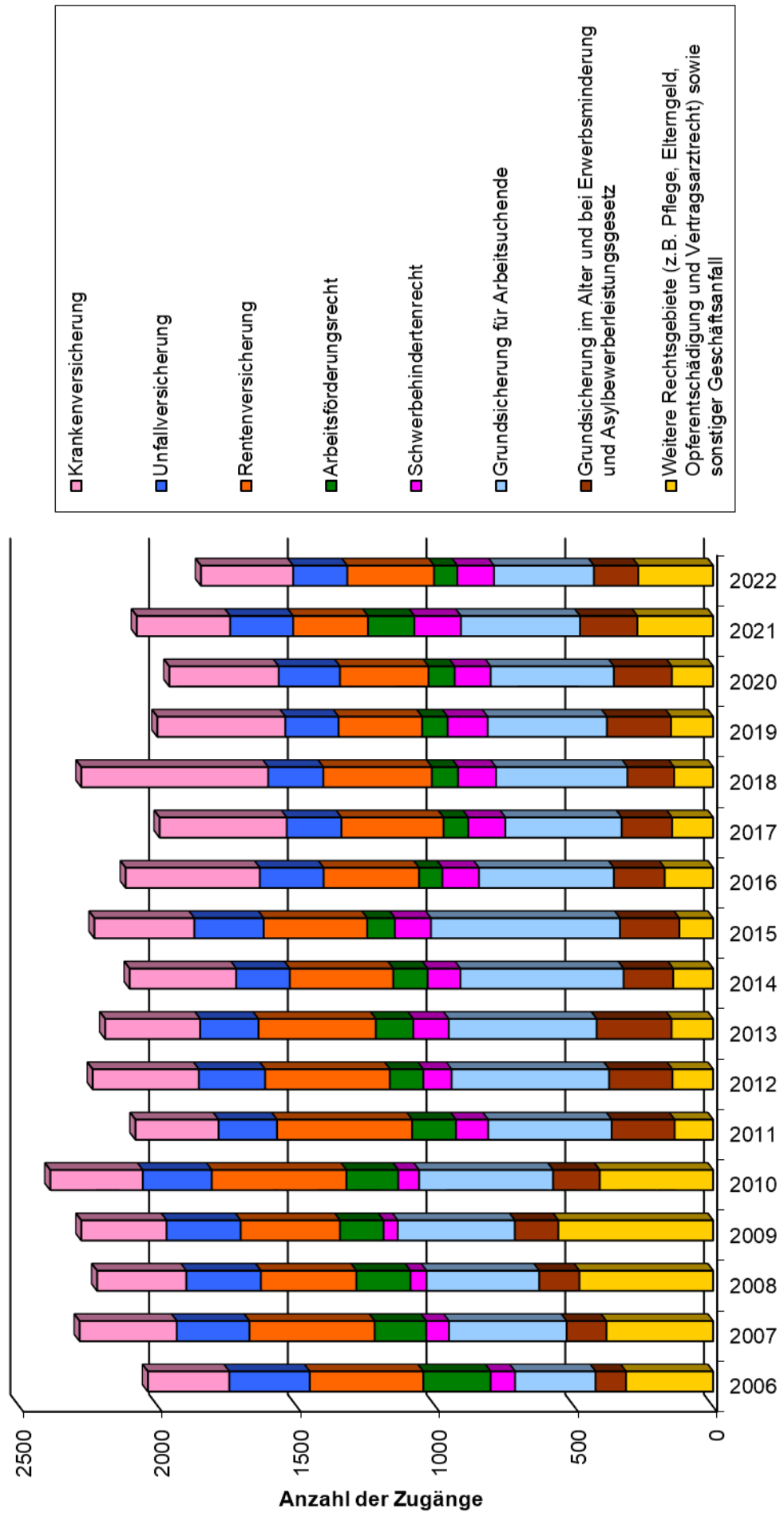
Im Jahr 2022 ist lediglich in einem Rechtsgebiet die Zahl der eingegangenen Berufungs- und Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Vorjahr **gestiegen**:

Rentenversicherungsrecht + 16 %

Rückläufig sind hingegen die Verfahrenseingänge in den Rechtsgebieten:

Krankenversicherungsrecht	- 1 %
Unfallversicherungsrecht	- 14 %
Schwerbehindertenrecht	- 21 %
Arbeitsförderung (SGB III)	- 50 %
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	- 16 %
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und AsylbLG	- 23 %

**Jahresstatistik - Rechtsgebiete
II. Instanz (Landessozialgericht)**



II. Ereignisse und Projekte in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

1. Der Weg in die digitale Welt

Bereits vor knapp 10 Jahren hat sich die hessische Sozialgerichtsbarkeit auf den Weg in die digitale Welt gemacht. Der Bundesgesetzgeber hat das Ziel der elektronischen Gerichtsakte zum 1. Januar 2026 vorgegeben. Seit April dieses Jahres ist die elektronische Akte flächendeckend im Einsatz. Ab Juni 2023 werden alle neuen Verfahren ohne Papierakte geführt. Das papierlose Büro ist in Sicht.

Auf dem Weg in die digitale Welt liegen aber auch Stolpersteine. Die Justiz hat bei der Digitalisierung andere Anforderungen zu beachten als ein Wirtschaftsunternehmen. Sensible Daten sind zum Beispiel nicht nur vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, sondern auch über lange Zeit vor willkürlicher Veränderung zu sichern. Absender und Adressaten müssen rechtssicher feststellbar sein. Die weit verbreiteten Kommunikations- und Speichermedien, wie etwa E-Mail oder Cloud-Dienste, sind in einem Gerichtsverfahren nicht adäquat.

Die hessische Sozialgerichtsbarkeit hat im Rahmen von Pilotprojekten am Sozialgericht Kassel und am Hessischen Landessozialgericht die erforderlichen Vorgehensweisen erarbeitet. Mittlerweile läuft die neue Software für die elektronischen Akten zuverlässig und wird im Regelbetrieb Tag für Tag genutzt.

Der Herausforderung, unter den aktuellen Bedingungen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, stellen sich alle an den hessischen Sozialgerichten sowie am Hessischen Landessozialgericht Beschäftigten jeden Tag aufs Neue.

Während des Umzugs in die digitale Welt und der damit verbundenen Veränderungen von Arbeitsabläufen läuft der Justizbetrieb nämlich weiter. Wie ein „Radwechsel während der Fahrt“ beansprucht dies die Beschäftigten - insbesondere im nichttrichterlichen Bereich - in besonderem Maße. Dass für mehrere Jahre parallel alte Papier- und neue E-Akten nebeneinander geführt werden müssen, ist nur ein Beispiel für die zusätzliche Belastung. Die mit der elektronischen Aktenführung verbundenen Vorteile hingegen werden sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst zukünftig zeigen.

Die hessische Sozialgerichtsbarkeit ist in der digitalen Welt angekommen. Manche Umzugskartons sind noch auspacken, manch Überkommenes ist auszumisten und vieles für das digitale Büro ist noch einzurichten. Und doch ist schon viel erreicht.

Damit den Weg zum papierlosen Büro alle mitgehen können, sind die Belange der Beschäftigten zu beachten. Gesunde Arbeitsbedingungen sind elementar. Der ergonomische Arbeitsplatz ist dabei nur ein Baustein. Die Auswirkungen der mit der ausschließlich elektronischen Aktenführung einhergehenden Arbeitsweise auf die körperliche und psychische Gesundheit müssen im Auge behalten werden. Dies gilt für die Richterinnen und Richter gleichermaßen wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtrichterlichen Dienstes.

Aufgrund der Doppelbelastung sowie der noch nötigen Anpassung der Software an die speziellen Bedürfnisse in einem sozialgerichtlichen Verfahren werden in der Übergangsphase Verfahrensverzögerungen bzw. eine längere Verfahrensdauer nicht gänzlich zu vermeiden sein. Langfristig sind jedoch erhebliche Zeiteinsparungen zu erwarten. Die elektronische Akte ist stets für mehrere Personen gleichzeitig verfügbar. Daher können in einem Verfahren auch dann erforderliche Ermittlungsschritte eingeleitet werden, wenn die Akten zum Beispiel zur Begutachtung an einen Sachverständigen übersandt worden sind. Zudem wird das mobile Arbeiten in großem Umfang ermöglicht.

Ziel ist es, jungen Menschen auch in der Justiz den heute gewohnten modernen vernetzten und attraktiven Büroarbeitsplatz anzubieten, den sie erwarten.

Der Blick in die Zukunft macht zudem deutlich: Ein digital geführter Gerichtsprozess erfordert angepasste Verfahrensweisen. Dabei sollten altbewährte Regeln der Prozessführung so mit den Vorteilen der digitalen Welt verbunden werden, dass es den Rechtsuchenden wie auch den in der Justiz Beschäftigten dient.

Auf welche Weise die Digitalisierung die Justiz weiter verändern wird, ist nur begrenzt abzusehen. Ob der Einsatz „Künstlicher Intelligenz“ in gerichtlichen Verfahren ein weiterer Entwicklungsschritt sein wird, bleibt abzuwarten.

2. Generationenwechsel in Richterschaft und nichtrichterlichem Dienst

Die hessische Sozialgerichtsbarkeit steht mitten in einem großen demographischen Wandel. Dies betrifft die Richterschaft und den nichtrichterlichen Dienst gleichermaßen.

a) Richterinnen und Richter

In den Jahren 2022/2023 waren bzw. sind 12 % der insgesamt 116 Richterplanstellen (in beiden Instanzen) neu zu besetzen: Ein Generationenwechsel. Aktuell sind an den sieben hessischen Sozialgerichten 24 Proberichterinnen und Proberichter tätig – das bedeutet 29 % der 84 Richterplanstellen in der ersten Instanz.

In den letzten Jahren ist es zunehmend herausfordernder geworden, Proberichterinnen und Proberichter für die Sozialgerichtsbarkeit zu gewinnen. Dem Sozialrecht kommt in der juristischen Ausbildung nur eine geringe Rolle zu. Um Studierende sowie Referendarinnen und Referendare gezielt ansprechen zu können und ihnen einen Einblick in die richterliche Tätigkeit in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit zu ermöglichen, wurden bereits fünf **Karrieretage** für künftige Sozialrichterinnen und Sozialrichter veranstaltet - zuletzt am 19. Mai 2022 am Hessischen Landessozialgericht. Dieses Informationsformat hat sich als durchaus erfolgreich erwiesen.

b) Beschäftigte im nichtrichterlichen Dienst

In den kommenden 5 Jahren werden 28 % der **Beamtinnen und Beamten** des gehobenen und mittleren Dienstes in den Ruhestand treten. In den nächsten 10 Jahren sind es sogar 43 %.

Von den **angestellten Beschäftigten** treten in den kommenden 5 Jahren 10 % in den Ruhestand. Auf die nächsten 10 Jahren bezogen sind es sogar 27 %. Die Nachbesetzung der offenen Stellen im nichtrichterlichen Dienst auf einem stark umkämpften Arbeitsmarkt ist schwierig und stellt sich als die große Herausforderung der nächsten Jahre dar.

Im Jahr 2022 wurden in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit - in Kooperation mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit - 8 Auszubildende für den Beruf der/des Justizfachangestellten eingestellt. Für das Jahr 2023 ist die Einstellung von weiteren **8 Auszubildenden für den Beruf der/des Justizfachangestellten** sowie **2 Rechtspfleger-Anwärterinnen bzw. Rechtspfleger-Anwärter** geplant.

Um dem drohenden Personalmangel effektiv zu begegnen, sind allerdings weitere Maßnahmen dringend erforderlich. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass der moderne Justizarbeitsplatz weit mehr bietet als Arbeitsplatzsicherheit. So bieten die bereits weit fortgeschrittene Digitalisierung in der Sozialgerichtsbarkeit sowie die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten attraktive Rahmenbedingungen. Die Attraktivität von Arbeitsplätzen hängt darüber hinaus auch unmittelbar mit der Entlohnung zusammen, wie die kürzlich angepasste Richterbesoldung eindrücklich aufzeigt. Personalentwicklung ist ein weiterer wichtiger Aspekt.

3. Ausstellungen im Landessozialgericht

Vor den Sitzungssälen des Sozialgerichts Darmstadt sowie des Landessozialgerichts waren im vergangenen Jahr zunächst Fotografien von **Marcel Rauschkolb** aus Darmstadt-Griesheim zu sehen. Seit Oktober 2022 werden Fotografien des in Südhessen lebenden Künstlers **Volker Frenzel** unter dem Titel „**Street Emotions**“ ausgestellt.

III. Wir über uns

1. Eigenständige Gerichtsbarkeit

Vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gab es keine eigenständige Sozialgerichtsbarkeit. Über Angelegenheiten des Sozialrechts entschieden - anstelle von unabhängigen Richterinnen und Richtern - oberste Ämter der Verwaltung. Die Oerversicherungsämter bzw. das Reichsversicherungsamt nahmen bis zum Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes Anfang 1954 die Aufgaben der Sozialrechtsprechung wahr (Administrativjustiz). Erst das Grundgesetz verankerte die Gewaltenteilung in ihrer heutigen Ausprägung auch verfassungsrechtlich. Seither ist der Bund verpflichtet, für die ordentliche, die Verwaltungs-, Finanz- sowie die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit oberste Gerichtshöfe zu errichten.

Das Bundessozialgericht mit Sitz in Kassel ist die oberste Instanz im dreigliedrigen Instanzenzug der Sozialgerichtsbarkeit. Daneben gibt es als zweitinstanzliche Gerichte die Landessozialgerichte, erstinstanzlich zuständig sind die Sozialgerichte.

2. Die Sozialgerichtsbarkeit in Hessen

Das Hessische Landessozialgericht wurde am 4. März 1954 offiziell eröffnet und hat seinen Sitz in Darmstadt (32 Richterplanstellen). Die sieben hessischen Sozialgerichte (1. Instanz) befinden sich an den Standorten Darmstadt (17 Richterplanstellen), Frankfurt am Main (19 Richterplanstellen), Fulda (6 Richterplanstellen), Gießen (12 Richterplanstellen), Kassel (13 Richterplanstellen), Marburg (6 Richterplanstellen) und Wiesbaden (11 Richterplanstellen).

3. Das sozialgerichtliche Verfahren

Die Kammern bei den Sozialgerichten und die Senate beim Landessozialgericht sind sowohl mit Berufs- als auch mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Die Kammern der 1. Instanz bestehen aus einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter als Vorsitzendem/n und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern. Am Landessozialgericht führt ebenfalls eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter den Vorsitz, zwei weitere Berufsrichterinnen/Berufsrichter sowie zwei ehrenamtliche Richterinnen/Richter vervollständigen regelmäßig den Senat.

Die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für Versicherte, Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger und für behinderte Menschen sowie deren Rechtsnachfolger gerichtskostenfrei, wenn sie als Klägerin/Kläger oder Beklagte beteiligt sind.

4. Die sachliche Zuständigkeit

Die **Sozialgerichte** sind zuständig für Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten (Schwerpunkte):

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- Knappschaftsversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Vertragsarzt- und Vertragszahnartzrecht
- Kriegsopferversorgung ohne Kriegsopferfürsorge
- Opferentschädigungsrecht
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Asylbewerberleistungsgesetz

Das **Landessozialgericht** ist – außer für die Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Sozialgerichte – erstinstanzlich zuständig für folgende Rechtsgebiete:

- Verfahren gegen **Schiedssprüche** im Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, im Sozialhilferecht und im Vertragsarztrecht (seit 1. April 2008),
- **Aufsichtsangelegenheiten** im Sozialversicherungs- und Vertragsarztrecht (seit 1. April 2008),
- **Normenkontrollverfahren** in Bezug auf kommunale Satzungen, welche die Angemessenheit von Unterkunft- und Heizungskosten bestimmen (seit 1. Januar 2011) sowie
- **Entschädigungsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer** (seit Dezember 2011).